
Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Kreistages, Stadtrates und EU-Wahl am 09.06.2024

Gruppenauskunft vor Wahlen -Widerspruchsrecht-

Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den **sechs der Wahl vorangehenden Monaten** Gruppenauskünfte über Wahlberechtigte erteilen, die folgende Daten beinhalten:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift

Jede betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 BMG das **Recht**, der Übermittlung ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen oder andere Träger von Wahlvorschlägen **zu widersprechen**. Wahlberechtigte, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, können den Widerspruch formlos schriftlich oder persönlich unter Vorlage des Personalausweises im Bürgerbüro der Stadt Coswig zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten einlegen.

Montag, Dienstag, Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 15.00 Uhr
Freitag, Sonnabend	9.00 – 12.00 Uhr

Das Formular „Antrag auf Übermittlungssperre“ finden Sie auch auf der Seite <https://www.coswig.de/de/formulare.html> unter „Bürgerbüro“.

Von Bürgern, die bereits Widerspruch eingelegt haben, ist die Sperre im Melderegister gespeichert und muss nicht erneuert werden.

Beate Brandt
Leiterin Bürgerbüro